

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwanzigstes Stück vom Jahre 1858.

## N. L. Ministerial-Bekanntmachung

von 15. November 1858, die fernere Gültigkeit der zwischen dem hiesigen Fürstenthume und dem Herzogthume Sachsen-Mittelelbeurg unterm 14./18. März 1832 zur Beförderung der Strafrechtspflege abgeschlossenen Convention betr.

Nachstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende des Herzoglich Sächsischen Ministeriums zu Mittelelbeurg ausgewechselt worden ist, ammit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 15. November 1858.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

Dr. v. Bertram.

## Ministerial-Erklärung.

Auf Grund stattgefundener Verhandlungen haben sich die Regierungen des Herzogthums Sachsen-Mittelelbeurg und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt zu der Erklärung vereinigt, daß die zwischen den beiden Staaten zur Beförderung der Strafrechtspflege unterm 14. resp. 18. März 1832 abgeschlossene Convention als amnoch in Ansehung in Rudolstadt den 20. November 1858.

Rüstl. Schwarzb. Rudolst. Gesetzsamm. XIX.

39